

Verwaltungsgemeinschaft  
Babenhausen  
Az.: 131-5 K

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Änderung der Kampfhunde-Verordnung ab 01.11.2002**

Mit Wirkung vom 01.11.2002 wurde die Kampfhunde-Verordnung geändert. Neben dem **Rottweiler** wurden Hunde der Rasse Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dog Canario) und Perro de Presa Mallorquin in die Kategorie II der Kampfhunde-Verordnung aufgenommen. Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

Als Folge dieser Einstufung brauchen die Halter der vorgenannten Hunderassen bzw. Kreuzungen eine **Erlaubnis** der zuständigen Gemeinde.

Die Erlaubnispflicht entfällt, wenn durch ein Gutachten (Wesenstest) die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes nachgewiesen wird.

Das Gutachten muß von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen erstellt werden.

Akzeptiert die zuständige Gemeinde das Gutachten, stellt sie für den Hund ein sog. **Negativzeugnis** aus. Der Hund ist dann nicht mehr als Kampfhund einzustufen.

Als Übergangsfrist zum Vollzug der Kampfhundeverordnung, insbesondere zum Rottweiler, werden den Hundehaltern folgende Termine eingeräumt:

Bis **01.04.2003**: Vorlage einer Terminbestätigung eines Hunde-Sachverständigen.

Bis **30.06.2003**: Vorlage des Gutachtens (Wesenstest).

Hunde, die bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung gehalten werden, sind der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen –Ordnungsamt-, im Rathaus Babenhausen, Zi.Nr. 2/3 bis spätestens **20.12.2002** zu melden.

Hier erhalten Sie bei Bedarf auch weitere Informationen und Adressen von Hunde-Sachverständigen. Außerdem wird auf die Internetseite des Bayer.

Staatsministeriums des Innern [www.stmi.bayern.de](http://www.stmi.bayern.de) verwiesen.

Verstöße gegen diese Melde- und Erlaubnispflicht können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Babenhausen, den 20.11.2002

Lehner  
Gemeinschaftsvorsitzender